

# Hinweise

## zum Antrag auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

- 1.**  
Der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
- 2.**  
Es wird gebeten, etwa veranlaßte weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, daß die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 59 c ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Es wird gebeten, bei Zwangsvollstreckungsverfahren auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben.
- 3.**  
Nach § 59 j BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 2.500.000,- EUR abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
- 4.**  
Das Zulassungsverfahren kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten/Verfahrensakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Zulassung oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.
- 5.**  
Über die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft erhält diese eine Urkunde. (§ 12 Abs. 1 BRAO).